

# Vertrag

zur Inanspruchnahme von

## Psychotherapie & Alternativen

Version 2b © 2001, 2002

### Vorbemerkung

Die folgenden vertraglichen Vereinbarungen sollen die Voraussetzungen überschaubar und nachvollziehbar festhalten, unter denen - nach dem gemeinsamen Willen der Beteiligten - die Zusammenarbeit zwischen KlientIn und AnbieterIn stattfinden soll.

Auf den ersten Blick mag es beiden Seiten angesichts der bis ins Einzelne gehenden Bestimmungen so erscheinen, als ob in dem vorliegenden Vertragsmuster eine beabsichtigte lebendige Zusammenarbeit zu Tode reguliert würde.

Dem ist nicht so: praktisch alle im Vertrag enthaltenen Bestimmungen sind durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch dann bis ins Einzelne geregelt, wenn kein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wird – allerdings ist unter diesen Umständen den VertragspartnerInnen in der Regel nicht, oder nicht ausreichend bekannt, welche Rechte sie haben und welche Pflichten sie unausgesprochen eingegangen sind.

So dient der vorliegende Vertrag nicht in erster Linie dazu zu regeln, „was nicht zu regeln ist“, sondern für beide Seiten nachlesbar zu machen, welche Rechte sie vereinbart haben und welche Pflichten sie im Rahmen der geplanten Zusammenarbeit eingegangen sind.

Da zudem immer häufiger KlientInnen von AnbieterInnenseite Verträge zur Unterschrift vorgelegt werden, deren Bestimmungen einseitig zu Lasten der KlientInnenrechte gehen und nicht selten sogar den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen (und damit nichtig sind), schien es uns an der Zeit, allen Beteiligten bewußt zu machen, was im Rahmen der Inanspruchnahme von Psychotherapie und / oder Alternativen zu beachten und zu regeln ist – auch wenn es noch so lästig erscheinen mag.

Es ist für beide Seiten besser und gesünder, vorher zu wissen, welche Rechten und Pflichten bestehen, als erst im Streitfall zu erfahren, wie gesetzlich geregelt ist, was man oder frau aus Rücksicht, Schüchternheit, Nachlässigkeit oder falsch verstandenem Vertrauen nicht ansprechen und individuell – per Vertrag – regeln wollte.

Gesetzliche, aber auch vertragliche Regelungen werden meist erst wirklich wichtig, wenn einem die Bereitschaft vergangen ist, dem Gegenüber zuzuhören, entgegenzukommen und zu vertrauen. Der Sinn dieses Vertragsmusters ist es auch, im Vorhinein Lösungswege aufzuzeigen, die es ermöglichen, nach Klärung der Differenzen eine Zusammenarbeit vertrauensvoll fortzuführen, obwohl es zu Irritationen, Problemen und Vertrauenskrisen kam – oder aber die Zusammenarbeit in gegenseitigem Einverständnis und mit Verständnis füreinander zu beenden.

Der vorliegende Vertrag wird aber nicht vollständig verhindern können, daß eine Seite das Vertrauen der anderen Seite in unverzeihlicher Weise mißbraucht. In diesem Fall trägt er aber vielleicht dazu bei, daß die mißbrauchte Seite früher bemerkt, daß und wie sie mißbraucht wird oder mißbraucht werden soll. Auch dann hat der Vertrag seine Aufgabe erfüllt – wenn auch nicht so, wie wir es uns wünschen würden.

Vielleicht trägt der Vertrag auch dazu bei, daß Mißbrauchs-Gelegenheiten ungenutzt bleiben, weil beide Seiten auf Grund des Vertrags wissen, daß es sich um Mißbrauch handeln würde. Das wäre uns sehr viel lieber.

# Vertrag

## zwischen

im Folgenden - ungeachtet des Geschlechts und des Berufs - **AnbieterIn** genannt:

Name: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

(Praxis-)Adresse: Ort: \_\_\_\_\_ PLZ: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_

## und

im Folgenden - ungeachtet des Geschlechts - **KlientIn** genannt:

Name: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_ PLZ: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_

## A. Gegenstand des Vertrags und allgemeine Vereinbarungen

**Gegenstand der Zusammenarbeit:** Die KlientIn und die AnbieterIn sind sich einig, daß sie im Rahmen einer Psychotherapie und / oder alternativen Form psychischer Beeinflussung <sup>1</sup> zusammenarbeiten wollen. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses haben sich die Beteiligten bereits kennengelernt, sowie Form und Inhalt der geplanten Zusammenarbeit ausführlich besprochen.

Um den Zeitaufwand für das Ausfüllen des Vertrages möglichst gering zu halten, wurde der Vertrag soweit möglich als multiple-choice Formular angelegt: Im Folgenden bitte Zutreffendes ankreuzen und/oder zutreffende Angaben ergänzen, nicht gewünschte Vertragsbestandteile bitte durchstreichen. Bitte bedienen Sie sich beim Ausfüllen des Vertrags eines Kohlepapiers für die Kopie, um Manipulationsmöglichkeiten nach Möglichkeit von vornherein auszuschließen.

1. **Vorgehensweise.** Es ist beiden Seiten bewußt, daß die Zusammenarbeit im Rahmen *einer bestimmten Vorgehensweise* erfolgen soll, etwa nach den Standards einer bestimmten Psychotherapierichtung (z. B. Analytischer Psychotherapie) oder nach den Standards eines bestimmten alternativen Verfahrens (z. B. Atemtherapie nach Middendorf). Im Rahmen einer von den gesetzlichen Krankenkassen finanzierten Psychotherapie *muß* die Vorgehensweise, auch wenn sie integrativ ist (d. h. Elemente unterschiedlicher Verfahren enthält), zwingend auf tiefenpsychologischer oder verhaltenstherapeutischer Grundlage erfolgen. Im Folgenden ist anzugeben, auf welche Vorgehensweise sich KlientIn und AnbieterIn geeinigt haben (bitte so genau wie möglich angeben):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Bei der Zusammenarbeit geht es um eine

- Heilbehandlung     keine Heilbehandlung

Die Zusammenarbeit erfolgt in

- Einzelsitzungen     Gruppensitzungen     Sitzungen für Paare     Sitzungen für Familien

Es handelt sich um eine Psychotherapie oder alternative Form der psychischen Beeinflussung für

- Erwachsene     Kinder- und Jugendliche

2. **Einbeziehung von Elementen anderer Verfahren.** Soweit sich KlientIn und AnbieterIn auf eine integrative Vorgehensweise geeinigt haben, sind sich beide Seiten darüber einig, daß Elemente folgender Verfahren einbezogen werden sollen (im Rahmen der Bestimmungen der *Psychotherapie-Richtlinien*, falls die Finanzierung über die gesetzlichen Krankenkassen erfolgt <sup>2</sup>):

- Psychoanalyse nach: \_\_\_\_\_     Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie     Verhaltenstherapie  
 Klientenzentrierte Psychotherapie     Gestalttherapie     Psychodrama     Feministische Psychotherapie  
 Systemische- / Familientherapie     Katathym-Imaginative-PTh.     Hypnose     Kunst-, Musik-, Theatertherapie

Körperorientierte Verfahren: \_\_\_\_\_

Sonstige Verfahren: \_\_\_\_\_

1 Um Wortungetüme zu vermeiden, wird im Vertrag der plakative Begriff »Alternative« oder »alternative Form psychischer Beeinflussung« verwendet, wenn es um (meist nicht-psychotherapeutische) interaktionale Verfahren der Fremd- und Selbstbeeinflussung geht (z. B. Lebensberatung, psychologische Trainings, Entspannungsverfahren, Supervision, aber auch spirituelle und esoterische Verfahren).

2 Die Einhaltung der sog. *Psychotherapie-Richtlinien* wird teilweise auch von privaten Krankenkassen und der Beihilfe zur Voraussetzung für eine Kostenübernahme gemacht.

3. **Schwerpunkte der Zusammenarbeit.** Die KlientIn und die AnbieterIn sind sich einig, daß zunächst folgende Themen (Arbeitsziele, Probleme, Krankheiten, Symptome o. ä.) im Vordergrund der vereinbarten Zusammenarbeit stehen sollen:

Die AnbieterIn versichert nach bestem Wissen und Gewissen,

- daß sie Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit an oben genannten Themen hat
- daß sie zwar keine umfangreiche Erfahrung in der Arbeit an oben genannten Themen hat, aber auf Grund allgemeiner Kenntnisse genügend Kompetenz besitzt, um die Zusammenarbeit – zumindest von ihrer Seite – erfolgreich gestalten zu können

Beide Seiten sind sich darüber im Klaren, daß die vereinbarten Arbeitsthemen *möglicherweise nur vorübergehend* im Vordergrund der Zusammenarbeit stehen werden: Beide Seiten können den Wunsch oder die Notwendigkeit verspüren, andere Themen in den Vordergrund zu stellen. In gegenseitigem Einverständnis ist dies jederzeit möglich. Ist eine Seite allerdings nicht willens oder in der Lage, auf den Änderungswunsch der anderen Seite einzugehen, und besteht die andere Seite auf dem Veränderungswunsch, kann die Zusammenarbeit einseitig beendet werden. Für die *Beendigung der Zusammenarbeit* gelten die unten (s. 12., 13.) angeführten Bedingungen.

4. **Dienstleistungsvertrag mit regelmäßiger Überprüfung auf Fortschritte.** Beide Seiten sind sich darüber im Klaren, daß der vorliegende Vertrag ein *Dienstleistungs-* und kein *Werkvertrag* ist: Der Vertrag verpflichtet beide Seiten, sich vorbehaltlos und ernsthaft um das Erreichen der vereinbarten Ziele zu bemühen, er garantiert aber *nicht* den Erfolg der Bemühungen. Aus dem Vertrag ergibt sich *kein* Anspruch und *keine* Garantie auf Erfolg der Zusammenarbeit (bzw. Behandlung) - auch bei *erfolgloser* Zusammenarbeit, so die gesetzliche Lage, besteht Zahlungspflicht.

Dessen ungeachtet sind sich KlientIn und AnbieterIn aber einig, daß verpflichtend in *regelmäßigen* Abständen Zwischengespräche zu den vereinbarten Schwerpunkten der Zusammenarbeit und zum Erfolg der gemeinsamen Bemühungen stattfinden sollen, und zwar im Abstand von

- ¼ der weiter unten zunächst vereinbarten (und bewilligten) Stundenzahl
- alle \_\_\_\_\_ Stunden
- andere Regelung: \_\_\_\_\_

5. **Dauer der Zusammenarbeit.** Die KlientIn und die AnbieterIn sind sich einig, daß sich die Dauer der Zusammenarbeit zunächst auf

- folgende Stundenzahl beschränkt: \_\_\_\_\_ (Anzahl Stunden)
- die Anzahl der von dritter Seite *bewilligten* Stunden beschränkt
- andere Regelung: \_\_\_\_\_

Die Klientin und die AnbieterIn sind sich außerdem einig, daß zunächst folgende Anzahl von Stunden beim Kostenträger *beantragt* wird (falls die Zusammenarbeit von dritter Seite, z. B. einer Krankenkasse, finanziert werden soll):

- \_\_\_\_\_ (Anzahl Stunden)

Von der AnbieterIn wird *frühzeitig ein Verlängerungsantrag* an den Kostenträger gestellt, sofern die KlientIn damit einverstanden ist und die notwendigen Voraussetzungen dafür vorliegen (z. B. Behandlungsbedarf). Der Verlängerungsantrag wird von der AnbieterIn unter diesen Voraussetzungen unbeschadet dessen gestellt, ob die gemeinsame Zusammenarbeit fortgesetzt wird oder nicht.

Eine Verlängerung der Zusammenarbeit erfolgt

- nur in gegenseitigem Einvernehmen für eine neu zu bestimmende Anzahl von Stunden (ist schriftlich festzuhalten)
- automatisch, wenn die Dauer der von dritter Seite bewilligten Maßnahme verlängert wird, für die Anzahl der zusätzlich bewilligten Stunden (falls keine Seite dem widerspricht, vgl. einseitige Beendigung der Zusammenarbeit unter 12., 13.)

6. **Häufigkeit der Zusammenarbeit, Terminierung, Ort und Stundenzahl**

Die KlientIn und die AnbieterIn sind sich einig, daß die Zusammenarbeit stattfindet:

- zunächst  für die nächsten \_\_\_\_\_ Monate  dauerhaft
- mit folgender Häufigkeit: \_\_\_\_\_ (z. B. 2 x pro Woche)
- zu Tag / Uhrzeit: \_\_\_\_\_ (z. B. Dienstag und Donnerstag, 13.00 Uhr)
- an folgendem Ort:  oben genannte Adresse (in aller Regel die Praxisadresse)
- anderer Ort: \_\_\_\_\_

Die Dauer der Stunden beträgt: \_\_\_\_\_ (Anzahl Minuten)

Beide Seiten sind sich einig, daß die Wahrnehmung der vereinbarten Termine verpflichtend ist (s. 7.).

Beide Seiten sind sich auch klar darüber, daß es Umstände gibt, die es einer oder beiden Seiten wünschenswert oder zwingend erscheinen lassen, die hier verabredete Terminregelung *generell* abzuändern. In gegenseitigem Einverständnis ist dies jederzeit möglich (die Veränderungen müssen schriftlich festgehalten werden).

Einseitige Veränderungswünsche müssen einerseits begründet und andererseits wohlwollend geprüft, aber nicht akzeptiert werden. Beide Seiten sind sich einig, daß bei einem einseitigen Veränderungswunsch, dem nicht entsprochen wird oder werden kann, die Zusammenarbeit einseitig beendet werden darf; es gelten die Bedingungen für die Beendigung der Zusammenarbeit (s. 12., 13.). Hinsichtlich *zwingender* Veränderungswünsche gelten die gesetzlichen Regelungen.

#### Sonderregelungen für Fälle besonderen Hilfebedarfs:

- Die KlientIn und die AnbieterIn sind sich einig, daß mit der KlientIn in Situationen subjektiv empfundenen besonderen Hilfebedarfs *zusätzliche Stunden* vereinbart werden - soweit es Zeitplan und sonstige Verpflichtungen von AnbieterIn und KlientIn zulassen. Falls diese Stunden nicht über den Kostenträger abgerechnet werden können, werden sie, soweit rechtlich zulässig, wie folgt in Rechnung gestellt:

Es wird ein Honorar in Höhe von EUR \_\_\_\_\_ vereinbart:

pro Einzelsitzung von \_\_\_\_\_ Min

pro: \_\_\_\_\_

- Die KlientIn und die AnbieterIn sind sich einig, daß die KlientIn sich in Situationen subjektiv empfundenen besonderen Hilfebedarfs *telefonisch oder in anderer Form* (unter Angabe, wo sie erreichbar ist) an die AnbieterIn wenden kann. Diese wird sich der KlientIn nach Möglichkeit widmen. Folgende Modalitäten werden hierfür vereinbart:

Krisen-Telefonnummer(n): \_\_\_\_\_

Andere Regelung (z. B. per e-mail): \_\_\_\_\_

Anrufbeantworter unter Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Die AnbieterIn meldet sich nach Erhalt der Nachricht sobald wie möglich (außer bei Urlaub, Abwesenheit, Krankheit):

aber nur zwischen \_\_\_\_\_ Uhr und \_\_\_\_\_ Uhr

an Werktagen  samstags  sonn- und feiertags

Die AnbieterIn ist normalerweise *nur* an folgenden (Wochen-) Tagen zu folgenden Zeiten auf folgende Weise erreichbar (Rückrufe sind in der Regel nicht möglich):

\_\_\_\_\_

#### 7. Regelung von Urlaub und sonstigen Zeiten der Abwesenheit

Die KlientIn und die AnbieterIn sind sich einig, daß Urlaub und sonstige vorhersehbare Zeiten der Abwesenheit von beiden Seiten frühzeitig angekündigt werden müssen.

- Von vornherein als vereinbart gelten folgende Zeiten der Abwesenheit (z.B. von – bis, erste 3 Wochen der Sommer-Schulferien etc.):

\_\_\_\_\_

- KlientIn und AnbieterIn sind sich einig, daß sich *weitere Abwesenheitszeiten* – falls nicht von außerordentlicher Wichtigkeit – für beide Seiten beschränken müssen auf einen maximalen Zeitraum von (nicht akkumulierbar)

\_\_\_\_\_ (Stunden, Wochen etc.) pro \_\_\_\_\_ (Jahr, Halbjahr, Monat etc.) der Therapie- bzw. Zusammenarbeitsdauer

- Die Information über weitere Abwesenheitszeiten muß bis spätestens \_\_\_\_\_ Wochen vor der ersten ausfallenden Stunde bei der anderen Seite eingegangen sein

Zeiten der Abwesenheit, die kürzer vorangekündigt wurden und solche, die den vereinbarten maximalen Zeitraum pro Zeiteinheit überschreiten, brauchen von der anderen Seite nicht akzeptiert zu werden und berechtigen diese, die Zusammenarbeit zu beenden.

- Für Abwesenheitszeiten *der AnbieterIn* ist eine VertreterIn vorhanden, die sich bereit erklärt hat, für die abwesende AnbieterIn im Notfall einzuspringen. Es handelt sich um:

\_\_\_\_\_

- Sie ist bereit zu *telefonischer Krisenintervention* und erreichbar unter folgender Telefonnummer: \_\_\_\_\_

zu folgenden Zeiten: \_\_\_\_\_

sie ruft zurück:  sobald möglich  andere Regelung: \_\_\_\_\_

Sie ist bereit zu *therapeutischen Gesprächen (Krisenintervention)*. Einzelheiten und Kostenfrage wurden wie folgt geklärt:

---

## 8. Absage von vereinbarten Stunden, Verspätungsregelung, ausgefallene Stunden

Die KlientIn und die AnbieterIn sind sich einig, daß bei einer *Verspätung* von von mehr als **15** Minuten (von Seiten der AnbieterIn oder von Seiten der KlientIn), eine vereinbarte Stunde als ausgefallen gilt und daß es keine Wartepflicht über diesen Zeitraum hinaus gibt.

Sie sind sich einig, daß eine vereinbarte Stunde auch dann als ausgefallen gilt, wenn sie bewußt oder fahrlässig

*weniger* als \_\_\_\_\_ (z. B. 24 h) Stunden vor Beginn der vereinbarten Stunde abgesagt wird (nicht fristgerechte Absage).

Fristgerechte Absagen müssen *vor* diesem Zeitpunkt bei folgender Adresse (oder Fax-Nummer, Anrufbeantworter) *eingegangen* sein:

---

Sie sind sich einig, daß hinsichtlich ausgefallener Stunden folgende Regelung vorgesehen ist:

■ Bei Ausfall einer vereinbarten Stunde durch Verschulden der *KlientIn* (ohne fristgerechte Absage):

Von der KlientIn ist eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR \_\_\_\_\_ an die AnbieterIn zu zahlen

Von der KlientIn ist eine Ausfallsentschädigung von EUR \_\_\_\_\_ an die AnbieterIn zu zahlen

■ Bei Ausfall einer vereinbarten Stunde durch Verschulden der *AnbieterIn* (ohne fristgerechte Absage):

Von der AnbieterIn ist eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR \_\_\_\_\_ an die KlientIn zu zahlen

Die AnbieterIn hat für alle der KlientIn in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten oder sonstigen materiellen Nachteile aufzukommen

Beide Seiten sind sich einig, daß von dieser Regelung ausgefallene Stunden ohne fristgerechte Absage *auszunehmen* sind, die auf Krankheit oder höhere Gewalt zurückgehen, und daß der Begriff höhere Gewalt dabei großzügig auszulegen ist.

## 9. Aufklärungspflichten und angemessenes AnbieterInnen-Verhalten

Die AnbieterIn verpflichtet sich, die KlientIn *vor* Abschluß dieses Vertrages in allgemein verständlicher Form über die allgemeinen Vor- und Nachteile der Inanspruchnahme von psychotherapeutischen bzw. alternativen Maßnahmen zu unterrichten, insbesondere aber über die speziellen Vor- und Nachteile der beabsichtigten Vorgehensweise, deren Wirkungsweise und eventuell damit verbundene Risiken und Nebenwirkungen. Soweit es andere Vorgehensweisen gibt, die hinsichtlich der vereinbarten Schwerpunkte der Zusammenarbeit vergleichbar erfolgreich sind oder die geplante Vorgehensweise sinnvoll ergänzen könnten, ist die KlientIn darauf hinzuweisen.

Auf mögliche negative Auswirkungen der geplanten Zusammenarbeit auf das Berufsleben (z. B. Einträge in die Personalakte) und auf das soziale Umfeld (z. B. soziale Isolierung) ist einzugehen. Auf den prozessualen Charakter der geplanten Zusammenarbeit und damit möglicherweise einhergehende innere Veränderungen, die sich in unerwarteter Weise auswirken können (z. B. auf die sozialen Beziehungen der KlientInnen in Form von Trennungen), muß deutlich hingewiesen werden.

Es ist außerdem einsichtig zu machen, daß das Erreichen der vereinbarten Ziele mindestens ebenso sehr von der Bereitschaft der KlientIn zur Arbeit an sich selbst und zur eigenen Veränderung abhängt, wie von der Kompetenz der AnbieterIn: Diese leistet der KlientIn lediglich die notwendigen Hilfestellungen - im Rahmen der verabredeten Vorgehensweise und auf der Grundlage einer vertrauensvollen Beziehung zwischen KlientIn und AnbieterIn.

Die besonderen Merkmale einer vertrauensvollen Beziehung im Rahmen von Psychotherapie und alternativen Vorgehensweisen sind der KlientIn in verständlicher Form nahezubringen: es handelt sich in aller Regel um eine zwar vertrauensvolle, aber letztlich asymmetrische Beziehung. Von der AnbieterIn ist daher darauf hinzuweisen, daß sich im Verlauf der Zusammenarbeit ein gefühlsmäßig enges Verhältnis zwischen den Beteiligten entwickeln kann, das sich ohne besondere Schutzmaßnahmen bis zu einer emotionalen Abhängigkeit steigern könnte - vor allem auf Seiten der KlientIn. Und daß von daher, um Machtmißbrauch und Schädigungen vorzubeugen, bestimmte verbindliche Verhaltensregeln für beide Seiten gelten müssen. Selbst wenn Verstöße gegen diese Regelungen in beiderseitigem Einverständnis erfolgen, liegt die juristische Verantwortung in bestimmten, per Gesetz geregelten Fällen allein bei der AnbieterIn (z. B. bei sexuellen Kontakten zwischen AnbieterIn und KlientIn, d. h. bei sexuellem Mißbrauch).

Von Seiten der AnbieterIn ist daher unmißverständlich vorzutragen, was im Rahmen der geplanten Zusammenarbeit als angemessenes und was als unangemessenes Verhalten gelten soll. Insbesondere muß auch ein gemeinsames Bewußtsein darüber hergestellt werden, wann die AnbieterIn beginnen würde, die Grenzen angemessenen Verhaltens zu überschreiten.

Auf Grund dieser Verdeutlichung sind sich KlientIn und AnbieterIn unter anderem darüber im Klaren:

- (1) daß und warum jegliche Form sexueller Kontaktaufnahme im Rahmen der Zusammenarbeit und darüber hinaus in keiner Weise denkbar (und erlaubt) ist und daß sie, wenn sie doch erfolgt, die KlientIn schwer schädigen kann
- (2) daß und warum Freundschaft und freundschaftliche Kontakte für die Dauer der Zusammenarbeit nicht möglich sind
- (3) daß und warum körperliche Gewalt, Nötigung, freiheitseinschränkende Maßnahmen, aber auch therapeutisch nicht begründete Körperkontakte, im Rahmen der geplanten Zusammenarbeit nicht zulässig sind
- (4) daß und warum jegliche Form persönlicher Erniedrigung und Herabsetzung der KlientIn (z. B. Beschimpfungen, negative Bewertungen) im Rahmen der geplanten Zusammenarbeit in aller Regel nicht zulässig ist
- (5) daß und warum jegliche Form politischer, religiöser oder weltanschaulicher Indoktrination (= massive Beeinflussung ohne ausdrückliches Einverständnis der KlientIn) im Rahmen der geplanten Zusammenarbeit unstatthaft ist

- (6) daß und warum es keine Form geschäftlicher oder wirtschaftlicher Beziehung zwischen KlientIn und AnbieterIn geben kann und darf, die über die geplante Zusammenarbeit hinausgeht
- (7) daß und warum auch eine freiwillige und unentgeltliche Übernahme von Arbeiten, Botengängen etc. in aller Regel nicht zulässig ist
- (8) daß und warum die Person, die emotionale Befindlichkeit und die Erlebniswelt der AnbieterIn nur in begrenztem Maße im Rahmen der Zusammenarbeit Platz finden darf, und daß auf jeden Fall dann fehlerhaftes (mißbräuchliches, schädigendes) AnbieterInnen-Verhalten vorliegt, wenn die AnbieterIn weitgehend sich selbst in den Vordergrund der Zusammenarbeit stellt
- (9) daß eine zeitliche Begrenzung der Zusammenarbeit notwendig ist, um emotionaler Abhängigkeit (verbunden mit dem Wunsch, die Zusammenarbeit endlos fortzuführen, auch wenn längst keine Fortschritte mehr erzielt werden) vorzubeugen
- (10) daß und warum Verstöße von AnbieterInnenseite gegen die folgenden Punkte 10 (Einsichtsrechte) und 11 (Schweigepflicht, Datenschutz, informationelles Selbstbestimmungsrecht) auch dann nicht statthaft sind, wenn sie vermeintlich oder tatsächlich im objektivem Interesse der KlientIn liegen, aber ohne deren Einverständnis erfolgen
- (11) daß und warum es der AnbieterIn aber trotzdem unter Umständen gesetzlich vorgeschrieben ist, gegen die erklärten Interessen und das Selbstbestimmungsrecht der KlientIn zu verstoßen (z. B. bei Selbst- oder Fremdgefährdung). Die AnbieterIn erklärt für diesen Fall aber nachdrücklich, daß sie alles ihr Mögliche unternehmen wird:
  - um sich zu versichern, daß evtl. zu unternehmende Schritte absolut notwendig sind und das gesetzlich Vorgeschriebene nicht überschreiten, z. B. durch Einholung einer zweiten Meinung (nur mit Einverständnis der KlientIn)
  - um die KlientIn – soweit zulässig - *vorab* über alle geplanten Schritte zu unterrichten
  - um das Selbstbestimmungsrecht der KlientIn weitmöglichst aufrecht zu erhalten

Falls angemessenes AnbieterInnenverhalten im Rahmen der beabsichtigten Zusammenarbeit mit guten Gründen in einzelnen Punkten abweichend von oben genannten definiert werden sollte, und/oder zusätzliche Bestimmungen gelten sollen, bedarf dies der schriftlichen Vereinbarung und entsprechender sorgfältiger Aufklärung.

- (12) Abweichende und/oder zusätzliche Vereinbarungen (vgl. auch Punkt B., Besondere Vereinbarungen)
- 

Die KlientIn und die AnbieterIn sind sich klar darüber, daß und warum die *rechtliche* Verantwortung für die Einhaltung dieser Regeln in aller Regel bei der AnbieterIn liegt und daß:

- eine Verletzung dieser Regeln *von AnbieterInnen-Seite* ohne Ausnahme eine fristlose Beendigung der Zusammenarbeit von KlientInnenseite rechtfertigt
- eine Verletzung dieser Regeln *von KlientInnen-Seite* nur in schwerwiegenden Fällen (z. B. von körperlicher Gewalt, Nötigung) eine fristlose Beendigung der Zusammenarbeit von AnbieterInnenseite rechtfertigt

Schließlich sind sich KlientIn und AnbieterIn darüber einig, daß schwerwiegende Mängel hinsichtlich der vorstehend genannten Aufklärungspflichten der AnbieterIn (z. B. lückenhaft, fehlerhaft, verfälschend), die KlientIn dazu berechtigen, die Zusammenarbeit fristlos zu beenden und ggf. weitere rechtliche Schritte gegen die AnbieterIn zu unternehmen.

## 10. Einsichtsrechte der KlientIn

Die KlientIn und die AnbieterIn sind sich einig, daß die KlientIn ein Recht darauf hat, alle sie betreffenden Stellungnahmen der AnbieterIn gegenüber Dritten (einschließlich Anträgen, Berichten, Formularen etc.) einzusehen und sich Fotokopien (auf eigene Kosten) anzufertigen. Die AnbieterIn hat die Pflicht, alle von der AnbieterIn gegenüber Dritten abgegebenen Stellungnahmen etc. auf Verlangen der KlientIn in verständlicher Weise zu erläutern. Darüber hinaus hat die KlientIn das Recht, alle sie betreffenden und in Besitz der AnbieterIn befindlichen Schriftsätze von dritter Seite einzusehen und sich Kopien anzufertigen.

Die KlientIn hat mit anderen Worten jederzeit ein uneingeschränktes Recht auf Einsicht in die sie betreffenden und in Besitz der AnbieterIn befindlichen Akten und sonstigen die KlientIn betreffenden Unterlagen (einschließlich solcher in elektronisch gespeicherter Form) sowie auf verständliche Erläuterungen zu den darin enthaltenen Informationen. Dieses Recht auf Einsicht und Erläuterung betrifft insbesondere auch die Eingangsdiaagnose, den anonymisierten Bericht an den Gutachter der Krankenkasse, Anträge und Verlängerungsanträge an die Krankenkassen, Bescheide der Krankenkassen, gutachterliche Stellungnahmen etc.

Sollten höherwertige rechtliche Bestimmungen dem in einzelnen Punkten zwingend entgegenstehen, hat eine von der KlientIn zu benennende Person oder Institution ihres Vertrauens das Recht, namens und im Auftrag der KlientIn alle oben angeführten Einsichtsrechte wahrzunehmen.

- Ausgenommen hiervon sind im Regelfall etwaige *persönliche* Fallnotizen der AnbieterIn - im Konfliktfall oder bei einer juristischen Auseinandersetzung sind aber auch diese auf Verlangen jederzeit der KlientIn oder einer fachkundigen Person ihres Vertrauens zugänglich zu machen (mit dem Recht, Fotokopien anzufertigen)

## 11. Aufzeichnungs-Rechte und -Pflichten, Schweigepflicht, Datenschutz, informationelles Selbstbestimmungsrecht

Die KlientIn und die AnbieterIn sind sich einig, daß die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Aufzeichnungspflichten, Schweigepflicht, Datenschutz und informationellem Selbstbestimmungsrecht, wie sie für eine Heilbehandlung und für HeilbehandlerInnen gelten, einzuhalten sind, selbst wenn es sich bei der geplanten Zusammenarbeit *nicht* um eine Heilbehandlung handelt und bei der AnbieterIn nicht um eine HeilbehandlerIn. Sollten dem in bestimmten Fällen angeblich oder tatsächlich übergeordnete Rechtsbestimmungen entgegenstehen

(z. B. bei AnbieterInnen, die sich nicht auf die Schweigepflicht berufen können) wird die AnbieterIn alles rechtlich Zulässige unternehmen, um die hier vereinbarten Rechte der KlientIn zu schützen. Darüber hinaus wird folgendes vereinbart:

- (1) Jegliche Weitergabe von Informationen oder Unterlagen, die die KlientIn betreffen oder von ihr stammen (einschließlich Tonband- und Videoaufzeichnungen, elektronisch gespeicherter Informationen, Briefen, Bildern oder sonstigen Äußerungen der KlientIn), an Dritte ist der AnbieterIn ohne ausdrückliches Einverständnis der KlientIn untersagt (auch im Zusammenhang mit Ausbildungs- und Forschungszwecken). Ausnahmen hiervon sind nur im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen (*nach Unterrichtung der KlientIn*) möglich. Die entsprechenden Informationen und Unterlagen sind so aufzubewahren, daß sie Dritten in keiner Weise zugänglich sind.
- (2) Ist die KlientIn ausnahmsweise bereit, ihre Einwilligung zu einer Weitergabe von Informationen oder Unterlagen an Dritte zu erteilen, ist sie *vor* Abgabe der Einwilligung von der AnbieterIn in verständlicher Weise über den Verwendungszweck (z. B. Ausbildung, Supervision, Forschung, Publikation), den Adressatenkreis, mögliche Folgen der Weitergabe (insbesondere auch hinsichtlich Wiedererkennung-Risiken) und – bei Veröffentlichungen - den theoretischen Hintergrund, die wissenschaftliche und/oder gesellschaftspolitische Zielsetzung und das mediale Umfeld einer Publikation zu unterrichten.  
KlientIn und AnbieterIn sind sich einig, daß die erteilte Einwilligung immer nur für den besprochenen Sachverhalt und für einen bestimmten Zeitpunkt gilt und gelten darf. Jede spätere Weitergabe oder Verwertung durch Dritte bedarf der erneuten Einwilligung von Seiten der KlientIn. Generalklauseln sind unzulässig und soweit abgesprochen von vornherein nichtig.
- (3) Die Erteilung einer Einwilligung zur Weitergabe von Informationen oder Unterlagen erfolgt immer unter der Voraussetzung, daß diese strikt anonymisiert werden und eine Wiedererkennung der KlientIn nach menschlichem Ermessen und dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnis nicht möglich ist. Ausnahmen hiervon bedürfen - nach gründlicher Aufklärung über mögliche Folgen - der schriftlichen Absprache (inklusive schriftlicher Belehrung über mögliche Folgen). Diese Regelung gilt ausdrücklich auch für eine Weitergabe im Rahmen von Ausbildungs- und Forschungszwecken.
- (4) Soweit die Weitergabe von Informationen, die sich auf die KlientIn beziehen, in reproduzierbarer Form erfolgt (z. B. schriftlich, per Video oder Tonband) oder in einem reproduzierbaren Medium (z. B. Diplom-Arbeit, Bericht, Buch, Film) resultiert, ist der KlientIn unverzüglich und unaufgefordert eine Kopie zur Verfügung zu stellen, spätestens aber auf Verlangen.
- (5) Die Einwilligung zur Weitergabe kann jederzeit widerrufen werden. Bei schwerwiegenden Nachteilen für die AnbieterIn aber nur dann, wenn die KlientIn einen begründeten Verdacht auf fehlende oder mangelhafte Aufklärung oder verfälschende oder mißbräuchliche Verwendung der überlassenen Informationen oder Unterlagen hat.

## 12. Regelung von Konfliktsituationen

Die KlientIn und die AnbieterIn sind sich klar darüber, daß der vorliegende Vertrag keine Garantie für einen konfliktfreien Verlauf der vereinbarten Zusammenarbeit darstellt. Die vorliegenden vertraglichen Regelungen stellen nur den Versuch dar, *vorhersehbare* Situationen und Probleme, die sich vertraglich regeln lassen, in einer Form zu regeln, die den Interessen beider Seiten nach Möglichkeit gerecht wird und die für beide Parteien nachlesbar ist.

Beide Seiten sind sich klar darüber, daß die getroffenen Verabredungen nicht alle möglichen Konfliktsituationen abdecken können. Sie sind sich auch klar darüber, daß die vorgesehenen Regelungen sich möglicherweise in der verabredeten Form irgendwann als nicht optimal für die eine oder andere Seite erweisen können.

Die KlientIn und die AnbieterIn sind sich deshalb einig, daß sie in solchen Fällen zunächst die Vorstellungen oder Änderungswünsche der anderen Seite wohlwollend prüfen werden. Beide Seiten sind sich auch einig darüber, daß im Fall von Vorwürfen oder Beschwerden auf Verlangen eine offene und gleichberechtigte Aussprache in ausreichendem zeitlichen Umfang erfolgen sollte. Diese Aussprache muß auf Verlangen in Form eines nicht-therapeutischen Gesprächs erfolgen. Im Rahmen des Möglichen und Zulässigen haben beide Seiten offen und ehrlich Stellung zu nehmen.

Beide Seiten sind sich aber auch darüber einig, daß falls auf diesem Wege keine Einigung erzielt werden kann, auf die vertraglichen vorgesehenen Bestimmungen zurückgegriffen werden kann und darf. Da die Durchsetzung der vertraglichen Rechte gegen den Willen der VertragspartnerIn häufig der vereinbarten Zusammenarbeit abträglich ist, ist für den Fall eines unlösbaren Konflikts die außerordentliche Beendigung des Vertragsverhältnisses vertraglich vorgesehen.

Um aber zu vermeiden, daß eigentlich lösbare Konflikte auf Grund der „verfahrenen“ und „aufgeheizten“ Stimmung zwischen beiden Parteien unnötigerweise zu einer Beendigung der Zusammenarbeit führen, ist für den Konfliktfall, in dem sich zwischen beiden Seiten keine Übereinstimmung erzielen läßt (ohne daß schwerwiegende Vertragsverletzungen vorlägen), folgendes vorgesehen:

- Zwecks Mediation des Konflikts wird eine Person hinzugezogen, die das Vertrauen der KlientIn besitzt und gegen die von Seiten der AnbieterIn keine schwerwiegenden und begründeten Vorbehalte bestehen (mindestens für eine Sitzung)
- Zwecks Mediation des Konflikts wird folgende Einrichtung zugezogen (mindestens für eine Sitzung):

---

Alle anfallenden Kosten für die Mediation werden hälftig von beiden Seiten getragen

Die Kostenfrage wird wie folgt geklärt: \_\_\_\_\_

Führt die Mediation nicht zur Lösung des Konflikts, ist auf Verlangen einer Seite die vereinbarte Zusammenarbeit vorzeitig zu beenden (es gelten die Bestimmungen für eine Beendigung der Zusammenarbeit).

### 13. Beendigung der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit wird beendet:

- (1) *regulär* mit Ende der unter Punkt 5 vereinbarten Vertragsdauer bzw. mit Ende einer schriftlich vereinbarten Verlängerung bzw. mit Ende der zusätzlich bewilligten Stunden
- (2) *in gegenseitigem Einverständnis* jederzeit (über eventuelle Nachteile von Seiten des zuständigen und bewilligenden Kostenträgers ist die KlientIn von Seiten der AnbieterIn ausführlich und allgemein verständlich zu unterrichten)
- (3) *auf Verlangen einer Seite* gegen den Willen der anderen Seite, unter Einhaltung der unter Punkt 12 vereinbarten Regelungen für Konfliktsituationen, in folgenden Fällen:
  - falls *Veränderungswünsche* hinsichtlich der Punkte 3, 6 oder 7 von der Gegenseite nicht berücksichtigt werden
  - bei nachvollziehbarem *Vertrauensverlust* (auch wenn dieser juristisch nicht ausreichend begründbar sein sollte)
  - bei dem nachvollziehbarem *Eindruck*, daß die vereinbarte Zusammenarbeit keine oder zu geringe Fortschritte in Richtung auf die vereinbarten Therapie- und Arbeitsziele erbracht hat oder erbringt

Die Beendigung der Zusammenarbeit erfolgt in diesen Fällen nach Absolvierung der unter Punkt 12 vereinbarten Regelung für Konfliktsituationen mit folgenden Fristen:

- von KlientInnenseite mit einer Frist von \_\_\_\_\_ Tagen (z. B. 14 Tagen)  
Die Frist gilt als eingehalten, wenn die AnbieterIn die Beendigungsabsicht mündlich, fernmündlich, schriftlich, per e-mail oder per Fax vor Ablauf der Frist erhalten hat oder unter normalen Umständen hätte erhalten können
  - von AnbieterInnenseite:
    - a) mit einer Frist von \_\_\_\_\_ Monaten (z. B. 2 Monaten) in den ersten 12 Monaten der Zusammenarbeit
    - b) mit einer Frist wie unter a) zuzüglich einem Monat pro weiteren 12 Monaten Dauer der Zusammenarbeit  
Die Frist gilt als eingehalten, wenn die KlientIn die Beendigungsabsicht schriftlich, per e-mail oder per Fax vor Ablauf der Frist erhalten hat oder unter normalen Umständen hätte erhalten können
- (4) auf Verlangen einer Seite gegen den Willen der anderen Seite ohne Angabe von Gründen oder ohne daß die unter (3) angeführten Gründe vorliegen: in diesem Fall sind die unter Punkt 13, (3), vereinbarten Fristen zu verdoppeln
  - (5) auf Verlangen *fristlos*,
    - wenn die unter Punkt 9 genannten Voraussetzungen vorliegen (Verletzung der Aufklärungspflichten, Regelverletzungen)
    - bei anderen schwerwiegenden Vertragsverletzungen (z. B. gegen die Punkte 10, 11 und 12)
    - bei vielfachen Verstößen gegen Punkt 8
    - im Falle vielfacher oder schwerwiegender Verstöße gegen angemessenes Verhalten oder vielfacher oder schwerwiegender Verstöße gegen die Regeln der Kunst, wie sie im vereinbarten Bereich der Zusammenarbeit in aller Regel gelten
    - im Falle gewichtiger, unrichtiger Angaben von Seiten der AnbieterIn bezüglich ihrer Person oder bei den „Angaben zur AnbieterIn“ (im Vertrags-Anhang) oder bewußten und schwerwiegenden Unrichtigkeiten von Seiten der KlientIn hinsichtlich der eigenen Person und Krankheitsgeschichte
  - (6) bei Vorliegen *zwingender Gründe* (z. B. Umzug, chronische Krankheit) im Rahmen der zum Zeitpunkt der Beendigungsabsicht geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Es gelten die gesetzlich vorgesehenen Fristen, es sei denn die Art der zwingenden Gründe und die gesetzlichen Bestimmungen lassen eine Regelung wie unter Punkt 13, (3), zu, dann ist diese anzuwenden

### 14. Pflichten bei bzw. nach Beendigung der Zusammenarbeit

- (1) KlientIn und AnbieterIn sind sich einig, daß mit dem Ende der Zusammenarbeit die Verpflichtung entsteht,
  - auf Verlangen alle persönlichen *Produktionen, Dokumente oder Gegenstände* (z. B. Bücher, Bilder, Tagebücher, Traum-Niederschriften), die der einen Partei von der anderen Partei überlassen wurden, herauszugeben - mit dem Recht, sich vorher eine Kopie anzufertigen (soweit dies allgemein zulässig ist und im Sinne der gesetzlichen oder verabredeten Aufzeichnungs-Rechte und -Pflichten nötig oder möglich ist). Ausgenommen hiervon sind nur Produktionen, Dokumente oder Gegenstände der AnbieterIn, die diese der KlientIn unmißverständlich und dauerhaft übereignet hat
  - auf Verlangen der KlientIn alle *Aufzeichnungen der AnbieterIn über die Zusammenarbeit* an diese entweder herauszugeben oder - soweit dies auf Grund der gesetzlichen oder verabredeten Aufzeichnungs-Rechte und -Pflichten nicht möglich oder nötig ist – ihr in Kopie zugänglich zu machen (auf Kosten der KlientIn)
- (2) Wird die vereinbarte Zusammenarbeit auf Verlangen der AnbieterIn gegen den Willen der KlientIn beendet, ohne daß von AnbieterInnenseite die Berechtigung zu einer fristlosen Kündigung nach Punkt 14, (5), vorlag, ist die AnbieterIn auf Verlangen verpflichtet, der KlientIn jede Unterstützung zu gewähren, die dazu dient:
  - einen qualifizierten Ersatz für ihre Person im Rahmen der vereinbarten Zusammenarbeit zu finden (mit Erfahrung im Durchführen *geeigneter* Folgemaßnahmen bei abgebrochenen, fehlgeschlagenen und/oder mißbräuchlichen Verläufen), zu der die KlientIn bei einigermaßen gutem Willen Vertrauen fassen kann



- es sind mindestens \_\_\_\_\_ (Anzahl, z. B. 5) AnbieterInnen zu benennen, die entsprechend qualifiziert sind und sich prinzipiell bereit erklärt haben, die vorzeitig beendete Zusammenarbeit zu übernehmen
- Kontakt und Zugang zu Einrichtungen herzustellen (Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen u.a.m.), die in der Lage sind oder sein sollten, die Folgen der einseitigen Beendigung der Zusammenarbeit aufzufangen
  - bei Dritten Verständnis zu wecken für die Befindlichkeit, die Lage und die besonderen Notwendigkeiten, die sich für die KlientIn aus der abrupten Beendigung der Zusammenarbeit ergeben (z. B. durch hilfreiche Stellungnahmen, insbesondere auch gegenüber den Kostenträgern einer Folgemaßnahme)
- (3) Das Vorstehende gilt auch beim Vorliegen zwingender Gründe nach Punkt 13, (6), mit der Einschränkung, daß die AnbieterIn auf Verlangen verpflichtet ist, der KlientIn *nach Möglichkeit* jede Unterstützung im obigen Sinne zu gewähren
- (4) In Fällen schwerwiegenden Mißbrauchs, schwerwiegenden Fehlverhaltens oder schwerwiegender Behandlungsfehler, die der AnbieterIn vorgeworfen werden und die – falls die Vorwürfe zutreffen - eine nicht unwesentliche Schädigung der KlientIn zur Folge haben oder haben können, erklärt sich die AnbieterIn zu folgender Regelung bereit
  - wenn die Vorwürfe von Seiten der AnbieterIn eingestanden werden:
    - die AnbieterIn übernimmt freiwillig und unverzüglich alle Kosten für die oben angeführten Verpflichtungen, ungeachtet möglicher weiterer zivil- und strafrechtlicher Folgen
  - wenn die Vorwürfe nicht von der AnbieterIn eingestanden werden, aber ein begründeter Anfangsverdacht besteht, der nach dem Verständnis der AnbieterIn nur auf einem bedauerlichen Mißverständnis beruhen kann:
    - die AnbieterIn übernimmt bis zur Klärung der gegen sie erhobenen Vorwürfe, falls und insoweit sich kein anderer Kostenträger findet, unverzüglich alle Kosten für die oben angeführten Verpflichtungen unter dem Vorbehalt, daß sie diese von der KlientIn oder dritter Seite zurückerstattet bekommt, sobald sich die gegen sie erhobenen Vorwürfe als unberechtigt erweisen
    - die AnbieterIn übernimmt alle Kosten für die oben genannten Verpflichtungen, falls die gegen sie erhobenen Vorwürfe im Rahmen eines Gerichtsverfahrens oder außergerichtlichen Vergleichs als zutreffend bestätigt werden. Dies gilt ungeachtet möglicher weiterer zivil- und strafrechtlicher Folgen

## 15. Einbeziehung von Außenstehenden

KlientIn und AnbieterIn sind sich einig, daß Beschwerden, Verdachtsmomente, Fragen und so weiter, die die gemeinsame Zusammenarbeit betreffen, zunächst gegenüber der VertragspartnerIn geäußert werden sollten, gegebenenfalls im Sinne von Punkt 12, Regelung von Konfliktsituationen. Sie sind sich aber auch darüber im Klaren, daß dies unter Umständen aus nachvollziehbaren Gründen nicht geschehen wird, obwohl es der bessere Weg wäre. In diesem Fall betrachten es beide Parteien nicht als Vertrauensbruch, wenn Außenstehende – zwecks Klärung der Angelegenheit – einbezogen werden.

Weiterhin sind Situationen denkbar, bei denen die vermeintlichen oder tatsächlichen Verstöße einer Seite derart gravierend sind, daß – falls sich im persönlichen Gespräch keine Klärung erzielen ließ und/oder die Zusammenarbeit in diesem Zusammenhang einseitig abgebrochen wurde, ohne daß es zu einer persönlichen Aussprache kam – Dritte zwecks Klärung und/oder Ahndung der Angelegenheit geradezu eingeschaltet werden *müssen*. In diesem Fall sollten sich die Betroffenen an erfahrene, fachkundige Personen oder Einrichtungen wenden, wie zum Beispiel die folgenden:

- Selbsthilfeinitiative Psychotherapieschädigter, Köln
- V.E.S.U.V. e.V., Informationsbüro für Psychotherapie und Alternativen, Köln
- nächstgelegene PatientInnenstelle eines Gesundheitsladens (z. B. Köln, München etc.)
- nächstgelegene PatientInnenstelle der Verbraucherzentralen (z.B. Hamburg)
- die zuständige Ärzte- oder Psychotherapeuten-Kammer
- die zuständige Kassenärztliche Vereinigung
- die zuständige Krankenkasse
- die Ethik-Kommissionen oder vergleichbare Einrichtungen von Berufs- und Therapie-Verbänden, in denen die AnbieterIn Mitglied ist (es folgen die im Rahmen der vereinbarten Zusammenarbeit relevanten Verbände):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

- Andere Einrichtung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## B. Besondere Vereinbarungen

### 1. Besonderheiten der vereinbarten Zusammenarbeit und des Settings

Es folgt eine unsystematische Aufzählung verschiedener Sonderbedingungen, die für die vereinbarte Zusammenarbeit gelten könnten (Vereinbartes bitte ankreuzen):

- Es wird vereinbart, daß jede Sitzung der vereinbarten Zusammenarbeit aufgezeichnet wird (per Ton- und/oder Bildträger) und beide Parteien je ein Exemplar der Aufzeichnung erhalten (die Kosten werden hälftig geteilt)
- KlientIn ruht auf Couch, AnbieterIn sitzt hinter ihr       KlientIn und AnbieterIn sitzen sich gegenüber
- Gespräche zwischen KlientIn und AnbieterIn finden in dialogischer Form statt (wurde eingehend erörtert)
- Konfrontative Vorgehensweisen sind Bestandteil der vereinbarten Zusammenarbeit (wurde detailliert erläutert)
- Die Arbeit am und mit dem Körper ist Bestandteil der vereinbarten Zusammenarbeit (wurde detailliert erläutert)
- Sexualtherapeutische Vorgehensweisen sind Bestandteil der vereinbarten Zusammenarbeit (wurde detailliert erläutert)
- Entkleidung bis auf die Unterwäsche ist Bestandteil der vereinbarten Zusammenarbeit (wurde detailliert erläutert)
- Körperliche Berührungen der KlientIn durch die AnbieterIn oder Dritte (Gruppenmitglieder) sind Bestandteil der vereinbarten Zusammenarbeit (wurde detailliert erläutert)
- Sonstige Besonderheiten: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### 2. Besondere weltanschauliche, religiöse oder theoretische Hintergründe der AnbieterIn

KlientInnen können aus Eigeninteresse (z. B. der eigenen politischen, weltanschaulichen oder religiösen Einstellung) wünschen, daß die AnbieterIn bestimmte Wertvorstellungen hat und zu thematisieren bereit ist:

- Die AnbieterIn sichert auf Wunsch der KlientIn zu, daß sie in folgendem religiösen Zusammenhang steht (z. B. katholisch):  
\_\_\_\_\_
- Die AnbieterIn sichert auf Wunsch der KlientIn zu, daß sie (auch) in spirituellen Kategorien denkt und analysiert
- Die AnbieterIn sichert auf Wunsch der KlientIn zu, daß sie den Prinzipien feministischer Therapie folgt
- Sonstige Hintergründe: \_\_\_\_\_

### 3. Diagnostische Verfahren, Testverfahren

Sollen zu Beginn oder im Verlauf der gemeinsamen Zusammenarbeit auf Wunsch der AnbieterIn besondere diagnostische Verfahren zur Anwendung kommen, ist die KlientIn gründlich und in verständlicher Weise über Sinn und Zweck, mögliche Schlußfolgerungen und den diagnostischen Wert (und die Grenzen) der eingesetzten Verfahren aufzuklären. Eine Durchführung diagnostischer Verfahren ist nur nach erfolgter Aufklärung und mit Zustimmung der KlientIn möglich. Folgende Testverfahren sind vorgesehen:

\_\_\_\_\_

Soweit die Kosten hierfür nicht von dritter Seite (dem Kostenträger) übernommen werden (dies muß vorab geklärt und der KlientIn mitgeteilt werden), gelten folgende Beträge pro diagnostischem Verfahren als vereinbart:

\_\_\_\_\_

### 4. Psychisch wirksame Medikamente und Drogen

Die Einnahme psychisch wirksamer Medikamente, Stoffe und Drogen kann sich in vielfältiger Weise auf den Verlauf der gemeinsamen Zusammenarbeit auswirken (häufig in negativer Form). Es gibt daher ein begründetes Interesse beider Seiten, über die Einnahme psychotroper Substanzen durch die andere Seite informiert zu werden. Insbesondere wenn Suchtproblematiken bestehen, kann die Einnahme entsprechender Stoffe unerwünscht sein und den Erfolg der Zusammenarbeit gefährden. Die AnbieterIn ist verpflichtet, der KlientIn vor Vertragsabschluß ihre Haltung zur Einnahme und Verordnung psychotroper Substanzen zu erläutern. Die folgenden zusätzlichen Vereinbarungen können in diesem Zusammenhang hilfreich sein (Vereinbartes bitte ankreuzen):

- Soweit die AnbieterIn eine Einnahme psychotroper Substanzen durch ihre KlientIn für wichtig hält, empfiehlt oder verordnet, muß sie dies der KlientIn ausführlich und in verständlicher Weise erläutern. Die Verordnung solcher Mittel darf nur mit Einverständnis der KlientIn erfolgen
- Bei Vertragsabschluß ist der AnbieterIn bekannt, daß die KlientIn folgende psychotropen Substanzen benutzt (inkl. Nikotin, Koffein, Alkohol, Medikamente etc.):  
\_\_\_\_\_

Die KlientIn verpflichtet sich, die AnbieterIn während der gemeinsamen Zusammenarbeit über jede bedeutsame Veränderung hinsichtlich der Einnahme psychotroper Substanzen zeitnah zu unterrichten

- Bei Vertragsabschluß ist der KlientIn bekannt, daß die AnbieterIn folgende psychotropen Substanzen benutzt, die sich nach glaubhafter Versicherung der AnbieterIn nicht nachteilig auf ihre Tätigkeit als AnbieterIn auswirken (inkl. Nikotin, Koffein, Alkohol, Tranquillizer etc.):

Die AnbieterIn verpflichtet sich, die KlientIn während der gemeinsamen Zusammenarbeit über jede bedeutsame Veränderung hinsichtlich der Einnahme psychotroper Substanzen zeitnah zu unterrichten

- Es wird vereinbart, daß die KlientIn für die Dauer der Zusammenarbeit auf die Einnahme bestimmter psychotroper Substanzen verzichtet (es sei denn, diese sind eindeutig medizinisch notwendig):  Aller psychotroper Substanzen
- Folgender: \_\_\_\_\_

Weitere Vereinbarungen (wurden eingehend erörtert):

### C. Kostenregelung

Die KlientIn und die AnbieterIn sind sich einig, daß die durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten wie folgt finanziert werden:

- Im Rahmen einer Notfallbehandlung / probatorischen Sitzung finanziert durch folgende Krankenkasse:  
\_\_\_\_\_  Eigenanteil pro Sitzung: \_\_\_\_\_ EUR

- Im Rahmen einer psychotherapeutischen Maßnahme finanziert durch folgende *gesetzliche Krankenkasse*:  
\_\_\_\_\_  Eigenanteil pro Sitzung: 0,00 EUR

Der vorliegende Psychotherapievertrag gilt nur als zustande gekommen, wenn die Krankenkasse die psychotherapeutische Maßnahme bewilligt.

- Im Rahmen des *Kostenerstattungsverfahrens* finanziert über folgende gesetzliche Krankenkasse:  
\_\_\_\_\_  Eigenanteil pro Sitzung: \_\_\_\_\_ EUR

Der vorliegende Psychotherapievertrag gilt nur als zustande gekommen, wenn die Krankenkasse die psychotherapeutische Maßnahme bewilligt.

- Im Rahmen der Kostenerstattung über folgende *Privatkasse*:  
\_\_\_\_\_  Eigenanteil pro Sitzung: \_\_\_\_\_ EUR

Es wird ein Honorar in Höhe von:  EUR: \_\_\_\_\_ pro Stunde von \_\_\_\_\_ Min. vereinbart

Der vorliegende Psychotherapievertrag gilt nur als zustande gekommen, wenn die Krankenkasse die psychotherapeutische Maßnahme bewilligt.

- Im Rahmen der *Beihilfe* für Beamte, und zwar folgender:  
\_\_\_\_\_  Eigenanteil pro Sitzung: \_\_\_\_\_ EUR

Der vorliegende Psychotherapievertrag gilt nur als zustande gekommen, wenn die Beihilfe für die psychotherapeutische Maßnahme bewilligt wird.

- Von dritter Seite in *anderem* Rahmen, und zwar wie folgt:  
\_\_\_\_\_  Eigenanteil pro Sitzung: \_\_\_\_\_ EUR

Der vorliegende Psychotherapievertrag gilt nur als zustande gekommen, wenn die finanzierende Stelle die psychotherapeutische Maßnahme bewilligt.

- Auf *privater* Basis:

Es wird ein Honorar in Höhe von  EUR: \_\_\_\_\_

pro Stunde von \_\_\_\_\_ Min. vereinbart  vereinbart pro: \_\_\_\_\_

## D. Angaben zur AnbieterIn

Diese Angaben sind Bestandteil des Vertrages. Zutreffendes bitte ankreuzen und / oder zutreffende Angaben ergänzen.

### 1. Berufsabschluß und Titel der AnbieterIn:

- ÄrztIn:  Zusatzbezeichnung Psychotherapie  
 Zusatzbezeichnung Psychoanalyse  
 FachärztIn für: \_\_\_\_\_
- Psychologische PsychotherapeutIn  
 Kinder- und Jugendlichen-PsychotherapeutIn  
 HeilpraktikerIn  
 Sonstige:  Dipl.-Psych.  Logopädin  HeilpädagogIn  SozialpädagogIn  SozialarbeiterIn  
 anderer Beruf: \_\_\_\_\_

### 2. Heilbehandlungserlaubis vorhanden:

- als *approbierte* ÄrztIn, Psychologische PsychotherapeutIn oder Kinder- und Jugendlichen-PsychotherapeutIn  
 als HeilpraktikerIn:  
 allgemeine Erlaubnis  nur für Psychotherapie  
 Nein, Heilbehandlung erfolgt nur im Beauftragungsverfahren oder unter Aufsicht entsprechend legitimierter Personen  
 Keine Heilbehandlungserlaubnis

### 3. Kassenzulassung für die gesetzlichen Krankenkassen vorhanden:

- Nein** (Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen nur ausnahmsweise im Kosten-Erstattungsverfahren möglich)  
 **Ja, und zwar für:**  
 Einzeltherapie  Gruppentherapie  
 Erwachsene  Kinder und Jugendliche  
 Verhaltenstherapie  Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie  Analytische Psychotherapie

### 4. Aus- und Fortbildungen in psychotherapeutischen oder alternativen Verfahren:

#### a) Tiefenpsychologie:

- Analytische Psychotherapie:*  
 nicht näher bezeichnet  nach Freud  nach Adler  nach Jung  nach \_\_\_\_\_  
 Beendet mit Abschluß:  PsychoanalytikerIn (DPV, DGIP etc.) → bei Verband/Institut: \_\_\_\_\_  
 Ärztliche Zusatzbezeichnung Psychoanalyse  
 Anderer Abschluß: \_\_\_\_\_ → bei Verband/Institut: \_\_\_\_\_  
 Beendet *ohne* Abschluß mit Ende der:  Grundstufe  Behandlungsstufe → bei Verband/Institut: \_\_\_\_\_
- Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie:*  
 nicht näher bezeichnet  nach Freud  nach Adler  nach Jung  nach \_\_\_\_\_  
 Beendet mit Abschluß:  Approbierte PsychotherapeutIn (*Nachqualifikation* in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie)  
 Approbierte PsychotherapeutIn (Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie)  
 Ärztliche Zusatzbezeichnung Psychotherapie (Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie)  
 FachärztIn für: \_\_\_\_\_  
 Beendet *ohne* Abschluß mit Ende der:  Grundstufe  Behandlungsstufe → bei Verband/Institut: \_\_\_\_\_  
 Kurze Fortbildungen absolviert:  ein oder zwei  mehrere

#### b) Verhaltenstherapie:

- Beendet mit Abschluß:  Approbierte PsychotherapeutIn (*Nachqualifikation* in Verhaltenstherapie)  
 Approbierte PsychotherapeutIn (Verhaltenstherapie)  
 VerhaltenstherapeutIn (dgyt etc.) → bei Verband/Institut: \_\_\_\_\_  
 Ärztliche Zusatzbezeichnung Psychotherapie (Verhaltenstherapie)  
 FachärztIn für: \_\_\_\_\_  
 Beendet *ohne* Abschluß mit Ende der:  Grundstufe  Behandlungsstufe → bei Verband/Institut: \_\_\_\_\_  
 Kurze Fortbildungen absolviert:  ein oder zwei  mehrere

**c) Kinder- und Jugendlichen Psychotherapie:**

Analytische       Tiefenpsychologisch fundierte       Verhaltenstherapeutische       Andere: \_\_\_\_\_

Beendet mit Abschluß:  Approbierte Kinder- und Jugendlichen-PsychotherapeutIn (*Nachqualifikation*)

Approbierte Kinder- und Jugendlichen-PsychotherapeutIn

*Analytische* Kinder- und Jugendlichen-PsychotherapeutIn (VAKJP)

FachärztIn für: \_\_\_\_\_

Anderer: \_\_\_\_\_ → bei Verband/Institut: \_\_\_\_\_

Beendet *ohne* Abschluß mit Ende der:       Grundstufe       Behandlungsstufe      → bei Verband/Institut: \_\_\_\_\_

Kurze Fortbildungen absolviert:       ein oder zwei       mehrere

**d) Gesprächspsychotherapie (Klientenzentrierte Psychotherapie nach Rogers):**

Beendet mit Abschluß:  Gesprächs-PsychotherapeutIn (gwg)

Gesprächs-Führung (gwg)

Klientenzentrierte Kinderpsychotherapie (gwg)

Anderer: \_\_\_\_\_ → bei Verband/Institut: \_\_\_\_\_

Beendet *ohne* Abschluß mit Ende der:       Grundstufe       Behandlungsstufe      → bei Verband/Institut: \_\_\_\_\_

Kurze Fortbildungen absolviert:       ein oder zwei       mehrere

**e) Gestalttherapie:**

Analytische       Integrative       Körperorientierte       Andere: \_\_\_\_\_

Beendet mit Abschluß:  Gestalt-TherapeutIn (DVG, FPI etc.)      → bei Verband/Institut: \_\_\_\_\_

Gestalt-BeraterIn      → bei Verband/Institut: \_\_\_\_\_

Gestalt-SoziotherapeutIn      → bei Verband/Institut: \_\_\_\_\_

Anderer: \_\_\_\_\_ → bei Verband/Institut: \_\_\_\_\_

Beendet *ohne* Abschluß mit Ende der:       Grundstufe       Behandlungsstufe      → bei Verband/Institut: \_\_\_\_\_

Kurze Fortbildungen absolviert:       ein oder zwei       mehrere

**f) Familientherapie / Systemische Therapie:**

Systemische       Psychoanalytisch-Systemische       nach Hellinger       Andere: \_\_\_\_\_

Beendet mit Abschluß:  FamilientherapeutIn (z.B. DFS)      → bei Verband/Institut: \_\_\_\_\_

Anderer : \_\_\_\_\_ → bei Verband/Institut: \_\_\_\_\_

Beendet *ohne* Abschluß mit Ende der:       Grundstufe       Behandlungsstufe      → bei Verband/Institut: \_\_\_\_\_

Kurze Fortbildungen absolviert:       ein oder zwei       mehrere

**g) Anderes Verfahren, und zwar:** \_\_\_\_\_

Beendet mit Abschluß: \_\_\_\_\_ → bei Verband/Institut: \_\_\_\_\_

Beendet *ohne* Abschluß mit Ende der:       Grundstufe       Behandlungsstufe      → bei Verband/Institut: \_\_\_\_\_

Kurze Fortbildungen absolviert:       ein oder zwei       mehrere

**h) Anderes Verfahren, und zwar:** \_\_\_\_\_

Beendet mit Abschluß: \_\_\_\_\_ → bei Verband/Institut: \_\_\_\_\_

Beendet *ohne* Abschluß mit Ende der:       Grundstufe       Behandlungsstufe      → bei Verband/Institut: \_\_\_\_\_

Kurze Fortbildungen absolviert:       ein oder zwei       mehrere

**i) Anderes Verfahren, und zwar:** \_\_\_\_\_

Beendet mit Abschluß: \_\_\_\_\_ → bei Verband/Institut: \_\_\_\_\_

Beendet *ohne* Abschluß mit Ende der:       Grundstufe       Behandlungsstufe      → bei Verband/Institut: \_\_\_\_\_

Kurze Fortbildungen absolviert:       ein oder zwei       mehrere

- j) **Anderes Verfahren, und zwar:** \_\_\_\_\_
- Beendet mit Abschluß: \_\_\_\_\_ → bei Verband/Institut: \_\_\_\_\_
- Beendet *ohne* Abschluß mit Ende der:  Grundstufe  Behandlungsstufe → bei Verband/Institut: \_\_\_\_\_
- Kurze Fortbildungen absolviert:  ein oder zwei  mehrere

#### 5. Zugehörigkeit zu Berufs- und Psychotherapie-Verbänden (z. B. DPV, dgvt, gwg, BDP):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

#### 6. Als AnbieterIn tätig seit:

- Psychotherapeutisch / heilbehandelnd tätig seit: \_\_\_\_\_ (Jahr)
- Im nicht-heilkundlichen Bereich psychischer Beeinflussung tätig seit: \_\_\_\_\_ (Jahr)

#### 7. Teilnahme an Supervision:

Im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit als AnbieterIn nehme ich Supervision in Anspruch:

- regelmäßig  von Fall zu Fall  bei Bedarf

### E. Salvatorische Klausel

Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Vereinbarungen oder für den Fall einer Vereinbarungslücke bleiben die Vereinbarungen im Übrigen unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Vereinbarung durch eine solche wirksame zu ersetzen oder eine Vereinbarungslücke so auszufüllen, daß das mit der vorliegenden Vereinbarung Gewollte erreicht wird.

**Die KlientIn und die AnbieterIn bestätigen mit ihren nachstehenden Unterschriften, daß sie alle Vertragspunkte aufmerksam durchgelesen, miteinander besprochen und zustimmend zur Kenntnis genommen haben.**

\_\_\_\_\_ (Ort), den \_\_\_\_\_ (Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der KlientIn

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der AnbieterIn

Auch der beste Vertrag bietet keine Sicherheit. Er schützt nicht vor dem Absturz. Er ist so vertrauenswürdig wie das Netz, das die durch die Luft tanzenden Artisten kurz vor dem Boden abfängt. Daran sollten Sie denken.